

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 14.12.2016.

Aufgrund §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich jeweils in männlicher und weiblicher Form. In konkretem Fall ist je nach Geschlecht die entsprechende Personenbezeichnung zu wählen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Nenndorf ist für ihren Stadtteil Bad Nenndorf als Kurort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Stadtteil und in den Stadtteilen Waltringhausen, Horsten und Riepen zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung und für den Kurpark einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zum Aufwand der Stadt Bad Nenndorf im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen die Kosten für:

- Sachaufwendungen für die Fremdenverkehrsförderung
- 12% der Aufwendungen für den Kurpark
- Personalkosten zuzüglich Gemeinkosten für die genannten Einrichtungen.

Kalkulatorische Kosten zählen nicht zu den Aufwendungen.

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 44% durch Fremdenverkehrsbeiträge

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Bad Nenndorf unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Bad Nenndorf ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Stadt Bad Nenndorf nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird. Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr bestehen in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2 Abs.2) Verdienst zu erzielen.

(2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz. Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangen Kalenderjahres (Vorvorjahres).

(3) Abweichend von Abs. 2 ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:

a) für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Jahres;

b) für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, wird der Umsatz für den darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeitraum geschätzt. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 4 Beitragsermittlung

(1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 2), mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3) und dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

(2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage bestimmt.

(3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.

(4) Der Beitragssatz beträgt 8,25 v.H.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem sie eingestellt wird.

(3) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

(1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Stadt die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Stadt auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
- die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 7 **Vorausleistung**

(1) Die Stadt Bad Nenndorf erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Vorausleistung und zum (endgültigen) Beitrag erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen.

(2) Der Vorausleistungsbescheid kann vorsehen, dass er sich in einen endgültigen Bescheid umwandelt, wenn die Erhebungsgrundlagen unverändert bleiben.

(3) Die Vorausleistung und der endgültig festgesetzte Beitrag sind jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 9

Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

(2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften der §§ 2 ff. dieser Satzung zu berechnende Beitrag der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 19.12.2012 in Form der 4. Änderungssatzung vom 09.12.2015 ergebenden Beitragshöhe beschränkt. In diesen Fällen wird kein einzelner Beitragspflichtiger durch die neue rückwirkende Satzung schlechter gestellt als nach der alten abgeänderten Satzung.

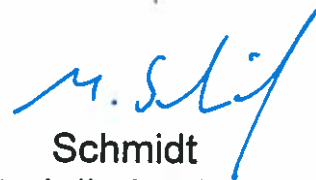
(3) Die Satzung vom 11.05.2016 tritt außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 14.12.2016

Stadt Bad Nenndorf



Matthias
(Bürgermeisterin)



Schmidt
(Stadtdirektor)



Anlage zur Satzung vom 14.12.2016

BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilsatz	Gewinnsatz
A	Unterkunft		
A01	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (einschl. Restaurant-/ , Café-/Schankbetrieb), Umsatz über 500.000 €	80%	4%
A02	Hotel, Gasthof, Pension m. Halb- u. Vollpension (einschl. Restaurant-/ , Café-/Schankbetrieb), Umsatz bis 500.000 €	80%	9%
A03	Hotel garni, Pension mit Frühstück (auch Privatpension)	80%	9%
A04	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmer ohne Frühstück	80%	16%
A05	Erholungsheim, Jugendherberge (ggf. mit Tagungsstätte)	100%	10%
A06	Kur-,/Reha-Klinik	60%	2%
B	Gastronomie		
B01	Restaurant, Speisegaststätte (einschl. Pizzerien), Schankwirtschaft	50%	8%
B02	Café, Eisdielen, Bistro	50%	9%
B03	Imbissbetrieb (auch Pizza, Döner etc.)	50%	11%
B04	Sonstige B-Betriebsarten (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a., Stehcafés, mobiler Ausschank bei Veranstaltungen der Betriebsart-Gruppe D)	50%	9%
C	Einzelhandel		
CA	Schwerpunkt Nahrungsmittel		
CA01	Bäckerei, Konditorei, Back-Shop (einschl. bäckereiübl. Lebensmittel- und Zeitungverkauf)	30%	6%
CA02	Fach-Einzelhandel mit Nahrungs-/Genussmitteln (auch Reformwaren, Nahrungsergänzungsmittel), Fleischerei	30%	3%
CA03	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400.000 €	30%	5%
CA04	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400.000 €	30%	2%
CA05	Kiosk, einschl. Tabakwaren, Spirituosen, Zeitungen etc.	30%	3%
CA06	Sonstige CA-Betriebsarten	30%	4%
CB	Sonst. Einzelhandel		
CB01	Apotheke	30%	4%
CB02	Bekleidung, Textilien, Lederwaren, Schuhe	20%	5%
CB03	Bücher, Zeitschriften, Papierwaren, Schreibwaren, Fotokopien, Ansichtskarten, Lottoannahme, Tabakwaren	30%	6%
CB04	Drogerie, Parfümerie (auch: Drogeriemarkt mit sonst. Warenangebot)	30%	3%

CB05	Fotogeschäft, einschl. übl. Nebensortiment (Ansichtskarten, Fotorahmen, Alben etc.) und Fotostudio	20%	10%
CB06	Geschenkartikel, Andenken, kunstgewerbliche und regionaltypische Erzeugnisse	30%	6%
CB07	Kunstgegenstände, Antiquitäten	30%	6%
CB08	Schmuck, Uhren, einschl. Werkstatt	30%	7%
CB09	Sportartikel, Fahrräder, Spielwaren, Hobby- u. Bastelartikel	10%	4%
CB10	Tankstelle (Agentur) einschl. Shop, Waschanlage, Kfz.-Service / Reparatur	30%	6%
CB11	Waren verschiedener Art	20%	4%
CB12	Augenoptiker, Hörgeräteakustiker	10%	10%
CB13	Sonstige Einzelhandelbetriebsarten (sofern nicht unter FA aufgeführt), z.B. Waren-Automaten, zoolog. Bedarf usw.	24%	4%

D	Freizeit / Unterhaltung		
D01	Fremdenführung jeder Art (z.B. Natur-, Wander-, Kletter-, Biketourenführung), Outdorr-Events, Vorträge u. sonst. Urlaubsprogrammgestaltung für Touristen	90%	10%
D02	Kinobetrieb (einschl. Kiosk)	30%	1%
D03	Reisebüro einschl. Ausflugsfahrten, Veranstaltungen, Vermittlung	10%	5%
D04	Thermalbäder	50%	1%
D05	Spielautomatenbetrieb	10%	6%
D06	Sportanlagenbetrieb (Hallen- und Außenanlagen), auch Spieleinrichtungen (z.B. Minigolf, Trampolin usw.)	20%	4%
D07	Sportgerätevermietung / Fahrradverleih	20%	5%
D08	Sportschulung (Sport- und Schwimmkurse, Nordic-Walking usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	50%	10%
D09	Unterrichtung / Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. Künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	30%	10%
D10	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Theater, literarische Lesung etc.) und von Sportwettkämpfen	50%	10%
D11	Sonstige D-Betriebsarten (z.B. Ferien-Fahrschulen, Videothek, Musik- und Eventmanagement, Diskjockey usw.)	36%	6%

E	Sonstige Dienstleistung mit unmittelb. Vorteil		
EA	Gesundheitswesen, Körperpflege		
EA01	Arztpraxis mit Zusatzqualifikation für kur-/badeortspez. Heilanzeigen	20%	32%
EA02	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und Kinderarzt	10%	35%
EA03	Arztpraxis, sonstige Fachärzte	5%	34%

EA04	Friseursalon	20%	13%
EA05	Kosmetiksalon, Hand- und Fußpflege	15%	10%
EA06	Heilpraxis, auch Ernährungs-/Diätberatung	10%	33%
EA07	Krankengymnastik-, Physiotherapie-, Massage-, Bäderpraxis, Ergotherapie	10%	30%
EA08	Solarium, Sauna, Fitnesszentrum	20%	6%
EA09	Tierarztpraxis	1%	5%
EA10	Zahnarztpraxis	10%	25%
EA11	Dentallabor	10%	25%
EA12	Sonstige EA-Betriebsarten (Dialyspraxen, Labore usw.)	12%	20%

EB	Sonstige Dienstleistung mit Vorteil überwiegend unmittelbarer Art		
EBO1	Kfz-Vermietung	10%	5%
EBO2	Busunternehmen	30%	6%
EBO3	Postagentur, Postgeschäftsstelle	12%	4%
EBO4	Schneiderei, Änderungsschneiderei	10%	16%
EBO5	Taxiunternehmen	30%	15%
EBO6	Sonstige EB-Betriebsarten	18%	9%

F	Zulieferung		
FA	Waren, Stoffe, Transport		
FA01	Anstrichbedarf-, Baustoffe-, Eisenwaren-, Installationsbedarf-, Fußbodenbeläge-, Tapeten-Einzelhandel, auch Baumärkte	10%	5%
FA02	Blumen-, Pflanzen-, Saatgut-Handel	10%	6%
FA03	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelhandel, auch Brennholz)	10%	2%
FA04	Bürotechnik, Büromöbel, Computerhardware, Büromaschinen s. Computer u. Software	10%	3%
FA05	Catering, Partyservice	10%	6%
FA06	Druckerei, Verlag	10%	7%
FA07	Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger, EDV-Zubehör, Telekommunikations- und Mobilfunkartikel	10%	4%
FA08	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenkartikeln	5%	2%
FA09	Güternahverkehr, Containerdienst	5%	2%
FA10	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenkartikel	10%	20%
FA11	Kfz-Handel (inkl. Zubehör), Kfz-Reparatur/-Lackierung (außer Kfz-Service in Tankstellen), Kfz-Einzelhandel, Kfz-Lackiererei, Kfz-Reparatur, Kfz-Zubehörhandel	15%	5%
FA12	Möbel, Küchen, Teppiche, sonst. Wohneinrichtungsbedarf, Haushaltswaren (Einzelhandel)	15%	2%

FA13	Post-, Güter-,Paket-, Kurierdienst	12%	19%
FA14	Schlüsseldienst (incl. Schuh-Schnellreparatur)	10%	12%
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie, Wasser	10%	8%
FA16	Containerdienste	5%	5%
FA17	Großhandel und Handelsvermittlung	10%	5%
FA18	Sonstige FA-Betriebsarten	10%	5%

FB	Bauwirtschaft		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	10%	20%
FB02	Bauträgerunternehmen	10%	10%
FB03	Bauunternehmen	10%	6%
FB04	Dachdeckerei	10%	6%
FB05	Elektroinstallation	10%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	10%	12%
FB07	Garten- und Landschaftsbau	10%	8%
FB08	Klempnerei, Heizung-/, Gas-/. Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik, Schornsteinfeger	10%	9%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei	10%	13%
FB10	Raumausstattung	10%	8%
FB11	Schreinerei, Tischlerei	10%	7%
FB12	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	10%	9%
FB13	Gerüstbau	10%	7%
FB14	Maurerbetrieb	10%	5%
FB15	Holz- u. Bautenschutz, Elementmontage	10%	5%
FB16	Sonstige FB-Betriebsarten (Metallbau, Steinmetze, Werkzeugvermietung usw.)	10%	5%

FC	Dienstleistungen mit überwiegend mittelbarerem Vorteil		
FC01	Computerdienstleistungen, EDV-Beratung, Web-Design	15%	20%
FC02	Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst f. Grundst.	15%	5%
FC03	Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von Objektbetreuung FC06 mit umfasst)	15%	16%
FC04	Geld-/Kreditinstitut	10%	5%
FC05	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnungen einschl. Gartenpflege	10%	15%
FC06	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste), Finanzierungsvermittlung, Hausverwaltungen	10%	20%
FC07	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartements, -häusern an wechselnde Gäste einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100%	10%
FC08	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung	15%	28%

FC09	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwälte mit Notariat	10%	30%
FC10	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwälte ohne Notariat	5%	30%
FC11	Schreib-/Buchhaltungs-/Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice (außer FC01)	10%	20%
FC12a	Vermietung/Verpachtung an Betriebe der obigen Betriebsartgruppe A (Beherbergungsbetriebe)	76%	10%
FC12b	Vermietung/Verpachtung an Betriebe der obigen Betriebsartgruppe A (Gaststättenräume)	76%	10%
FC12c	Vermietung/Verpachtung an Betriebe der obigen Betriebsartgruppe B	50%	10%
FC12d	Vermietung/Verpachtung an Betriebe der obigen Betriebsartgruppe C (Geschäftslokale von Einzelhandelsunternehmen)	26%	20%
FC12e	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar bevorteilte Unternehmen und selbstständig Tätige (Betriebsartgruppen D und E)	23%	15%
FC13	Versicherungsvermittlung u. -betreuung, Kreditvermittlung	10%	32%
FC14	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	10%	8%
FC15	Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Web-Design FC01), Anzeigenblatt-Verlag	10%	5%
FC16	selbstst. Koch	10%	15%
FC17	Musiker, Tontechniker	10%	15%
FC18	Bestattungsunternehmen	1%	17%
FC19	Hausmeisterdienst allgemein, technische Dienstleistungen	10%	15%
FC20	Sonstige FC-Betriebsarten	10%	15%